

## XV. Gewerbewesen.

### A. Allgemeine Angelegenheiten.

Bewegung der Gewerbe. Im abgelaufenen Jahre wurden zum Betriebe 5018 freie und 1279 handwerksmäßige Gewerbe angemeldet, 1430 concessionierte Gewerbe angesucht und 344 sonstige Beschäftigungen und Berufsarten, auf welche die Gewerbeordnung keine Anwendung findet, angetreten. Die bezüglichen Ziffern im Vorjahre waren hinsichtlich der freien Gewerbe 6505, der handwerksmäßigen (vom 29. September 1883, d. i. dem Beginne der Wirksamkeit der Gewerbegesetz-Novelle bis Ende des Jahres) 130 und der concessionierten 1951.

Von diesen Gewerben, beziehungsweise Beschäftigungen kamen 7957 auf physische, 114 auf juristische Personen und betrug die Gesamtzahl der Inhaber von Gewerben am Schlusse des Jahres 1884 50.453 gegen 49.229 am Ende des Vorjahres.

Mit Ende 1884 bestanden noch 191 radicierte, 126 im engeren Sinne verkäufliche und 63 kammergütliche Gewerbe.

Zur Illustration der Gewerbeverhältnisse mag auch dienen, daß in 8219 Fällen die Erwerbsteuer neu bemessen, in 5861 Fällen abgeschrieben, in 986 Fällen erhöht und in 1035 Fällen herabgesetzt wurde.

Gewerbegesetz-Novelle und Genossenschafts-Angelegenheiten. Auch im Jahre 1884 waren die Gewerbebehörden aller Instanzen mit der Durchführung der mit dem Gesetze vom 15. März 1883, R.-G.-Bl. Nr. 39, abgeänderten und ergänzten Gewerbeordnung eifrig beschäftigt, denn es galt einerseits die durch dieses Gesetz dem k. k. Handelsministerium im Einvernehmen mit dem k. k. Ministerium des Innern zur Feststellung im Verordnungswege vorbehaltenen Normen und Vollzugsvorschriften nach und nach zu erlassen, anderseits jene neuen gewerblichen Institutionen, welche die Gewerbegesetz-Novelle bereits in Aussicht genommen und vollkommen geregelt hat, zu activieren.

So wurde mit Verordnung des k. k. Handelsministeriums im Einvernehmen mit dem k. k. Ministerium des Innern vom 30. Juni 1884, R.-G.-Bl. Nr. 110, der § 1 der Gewerbegesetz-Novelle completiert, rücksichtlich die Ministerial-Verordnung vom 17. September 1883, R.-G.-Bl. Nr. 148, betreffend die Bezeichnung der handwerksmäßigen Gewerbe, theils abgeändert, theils ergänzt. Ferner wurde durch die k. k. Ministerien des Handels und des Innern mittels Verordnung vom 2. Mai 1884,

R.-G.-Bl. Nr. 69, die Art und Weise, in welcher die Inhaber von Trödlergewerben ihre Bücher zu führen haben, festgestellt und bestimmt ausgedrückt, welcher polizeilichen Controle über den Umfang und die Art ihres Geschäftsbetriebes die Trödler unterworfen sind.

In der anderen angedeuteten Richtung zu wirken und die Activierung der neuen gewerblichen Institutionen weiter zu fördern, lag in der Aufgabe der Gewerbebehörde erster Instanz, und thatsächlich hat auch der Wiener Magistrat die im Jahre 1883 begonnene provisorische Neuconstituierung der gewerblichen Genossenschaften im Jahre 1884 fortgesetzt und zu diesem Zwecke bis Ende des Jahres 1884 an 103 Genossenschaften nicht weniger als 104.398 Wahleinladungen, von welchen 50.217 auf selbständige Gewerbetreibende (Meister) und 54.181 auf ihre Hilfsarbeiter (Gehilfen) entfielen, unter Beigabe der erforderlichen Stimmzettel erlassen.

Bis Ende 1884 waren die meisten Wiener Gewerbe-Genossenschaften constituirt und auch die Gehilfenversammlungen der meisten Genossenschaften in Activität getreten. Die Constituierung hatte noch nicht stattgefunden beim Gremium der Wiener Kaufmannschaft, dann bei den Genossenschaften der Graveure, der Kleinhändler mit Brennmaterialien, der Erzeuger chemischer Producte, der Erzeuger einfacher chemischer Mischungen, der Erzeuger plastischer Figuren, der Fußwarenerzeuger, der Tapeten- und Buntpapiererzeuger und der Bündwarenerzeuger, ferner bei den Gehilfenversammlungen nachbenannter Genossenschaften: der Seiden-, Schön- und Schwarzfärber, der Schilder- und Schriftenmaler, der Schuhmacher, der Bäcker, der Sonnen- und Regenschirmmacher, der Parfumeure, Seifensieder und Ölzeuger, der Buch-, Kunst- und Musikalienhändler, der Federnschmücker, der Bierbrauer, der Gemüsegärtner, der Kaffeesurrogaterzeuger, der Pfaidler, der Sodawassererzeuger, der Stuccatorer, der Trödler, der Webwarenzurichter, der Bahntechniker, endlich des Gremiums der Großhändler. Die Constituierung dieser Genossenschaften und Gehilfenversammlungen ist von Vorfragen abhängig, welche erst im gesetzlichen Wege ausgetragen werden müssen.

Nach erfolgter Constituierung der Genossenschaften hat der Magistrat das Hauptaugenmerk auf die im § 110 des neuen Gewerbegesetzes angeordnete Reformierung der Statuten der Gewerbecorporationen gerichtet und die constituirten Genossenschaften veranlaßt, die gesetzlich vorgeschriebenen Statuten unter Berücksichtigung der von der Regierung herausgegebenen Normal-Statuten zu verfassen und die bezüglichlichen Entwürfe vorzulegen.

Infolge dieser Weisung haben nicht weniger als 77 Genossenschaften die Meisterstatuten und von diesen wieder 37 auch die Statuten für die Gehilfenversammlung und 33 die Statuten für den schiedsgerichtlichen Ausschuss, einige auch die Krankencassa-Statuten ausgearbeitet und um deren Genehmigung durch die politische Landesstelle nachgesucht. Was die letzteren anbelangt, so waren sie nach dem Magistratsbeschlusse vom 16. December 1884 erst nach der oberbehördlichen Genehmigung der Statuten für die selbständigen Gewerbsinhaber und derjenigen der Gehilfen vorzulegen, respective sollte die Beschlussfassung über den Beitritt zu einer anderen bereits bestehenden Krankencassa bis nach Genehmigung der obenerwähnten Statuten verschoben werden. Die vorgelegten Statutenentwürfe wurden im Sinne des § 126 der Gewerbeordnung, u. zw. mit Ausnahme jener für die Krankencassen mit eingehenden gutächtlichen Äußerungen vom Magistrate an die k. k. n.-ö. Statthalterei geleitet, und es ist, obwohl in den meisten dieser Entwürfe erhebliche Mängel zu beseitigen waren, doch mit Grund anzu-

nehmen, daß bei einigem guten Willen der betreffenden Genossenschaften mit der definitiven Constituierung der Genossenschaften und der Gehilfenversammlungen sowie mit der Activierung der scheidgerichtlichen Ausschüsse wird vorgegangen werden können.

Allerdings haben sich mit der gesetzlichen Grundlage, auf welcher die Genossenschaftsstatuten aufgebaut werden müssen, noch nicht alle Genossenschaften befreundet, und es bereitet namentlich die ablehnende Haltung der Arbeiter, welche sich vielfach sowohl in ihren Versammlungen als in den ihnen zu Gebote stehenden Zeitschriften gegen die Zwangsgenossenschaften ausgesprochen haben und den Institutionen des scheidgerichtlichen Ausschusses, dann der Gehilfenkrankencassa, wie sie ihnen das neue Gewerbegesetz beschieden hat, wenig Sympathie entgegenbringen, der Umformung der gewerblichen Genossenschaften im Sinne der Gewerbegesetz-Novelle Verzögerungen und nicht selten ernste Schwierigkeiten. Dessenungeachtet ist Aussicht vorhanden, daß es dem Einwirken der Gewerbebehörde gelingen wird, die noch bestehenden Hindernisse zu überwinden und nach erfolgter oberbehördlicher Genehmigung der Statuten für die Genossenschaften und die Gehilfenversammlungen auch das schwierige Werk der Neuconstituierung der Krankencassen im Sinne des Gewerbegesetzes zu vollbringen. Erst dann wird der Einfluß des neuen Gewerbegesetzes nach allen Richtungen voll zur Geltung gelangen können und muß daher auch das Jahr 1884 noch als ein bloßes Übergangsstadium betrachtet werden.

In Bezug auf das Genossenschaftswesen sind die Magistratsbeschlüsse vom 8. Mai und 28. Juni 1884 zu erwähnen; ersterer normiert, daß bei den engeren Genossenschaftswahlen Wahlberechtigte deshalb, weil sie bei einem früherem Wahlgange ihr Stimmrecht nicht ausgeübt haben, bei dem folgenden Wahlgange von der Ausübung dieses Rechtes nicht ausgeschlossen sind, letzterer ordnet an, daß von allen Versammlungen der Genossenschaften, und zwar sowohl von jenen der selbständigen Gewerbetreibenden als jenen der Gehilfen die k. k. Polizeidirection in Wien oder das k. k. Bezirks-Polizeicommissariat, in dessen Bereiche eine solche Versammlung stattfindet, von den Genossenschaftscommissären mittels Bureaunoten in Kenntniß zu setzen ist.

Weiters sind die nachstehenden Vorkommnisse im Genossenschaftswesen bemerkenswert:

Die Zimmermaler wurden zu einer selbständigen Genossenschaft vereinigt.

Ferner erfolgte die Errichtung einer selbständigen Genossenschaft der Federnschmücker, welche früher der Genossenschaft der Fußwarenerzeuger angehörten.

Die Vereinigung der Harmonikamacher sowie der Streich- und Blasinstrumentenerzeuger mit den Claviermachern und Clavierbestandtheile-Erzeugern wurde eingeleitet.

Die Kleinbrennholz- und Kohlenverschleißer sind zu einer „Genossenschaft der Kleinhändler mit Brennmaterialien“ vereinigt worden.

Mit Magistratsdecret vom 3. April 1884 wurde auf Grund des § 106 der Gewerbeordnung vom 15. März 1883 und des Gutachtens der n.ö. Handels- und Gewerbekammer im Sinne des Statthaltereierlasses vom 7. Februar 1884 die Bildung der Genossenschaft der Zahntechniker (mit Ausschluß der ärztlichen Zahntechniker) vorläufig für das Territorium der Stadt Wien genehmigt, und auf Grund der Magistrats-Verfügung vom 24. Juni 1884 wurden mit Zustimmung der k. k. Bezirkshauptmannschaften auch die sämtlichen zum Wiener Polizeirayon gehörigen Ortschaften in den Bezirk der Genossenschaft der Zahntechniker in Wien einbezogen.

Am 25. April 1884 genehmigte der Magistrat auf Grund des § 106 der Gewerbeordnung und des Gutachtens der n.-ö. Handels- und Gewerbekammer im Einvernehmen mit den betreffenden k. k. Bezirkshauptmannschaften die Bildung der Genossenschaft der Gemischtwarenverschleißer für den ganzen Wiener Polizeirayon mit dem Sitze in Wien.

Laut Erlasses der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 3. Mai 1884 wurde die Ausschcheidung der Stein- und Kupferdrucker aus dem genossenschaftlichen Verbands des Gremiums der Buch-, Stein- und Kupferdrucker, dann die Vereinigung der Stein- und Kupferdrucker zu einem und der Buchdrucker und Schriftgießer zum anderen selbständigen Gremium genehmigt. ---

Welchen Einfluß die Gewerbegesetz-Novelle auf die Bewegung der Gewerbe genommen hat, ist aus den eingangs dieses Capitels angegebenen Daten zu ersehen. Im allgemeinen muß bemerkt werden, daß dadurch, daß die Streitigkeiten zwischen Arbeitgebern und Arbeitnehmern bis zur Activierung der schiedsgerichtlichen Ausschüsse bei den Genossenschaften provisorisch an die politischen Behörden gewiesen worden sind, ferner durch die sich häufenden Gewerbebestörungsanzeigen, durch die von vielen Bewerbern eingelangten Gesuche um Dispens von der Beibringung des Befähigungsnachweises, insbesondere der Lehrbriefe und endlich durch die häufigen Requisitionen der k. k. Bezirkshauptmannschaften um ämtliche Bestätigung der denselben bei Gewerbeanmeldungen vorgelegten Lehrbriefe und Gehilfenzeugnisse dem Magistrate zahlreiche Amtshandlungen erwachsen sind.

Es folgen nun jene normativen Bestimmungen, welche im Jahre 1884 theils zur Ergänzung, theils zur Erläuterung der neuen Gewerbeordnung erlassen worden sind.

Mit der Ministerial-Berordnung vom 14. Jänner 1884 wurden Vorschriften, betreffend die Dispens von der ordnungsmäßigen Erbringung des Befähigungsnachweises im Falle des nach dem Beginne der Wirksamkeit der Gewerbegesetz-Novelle beabsichtigten Wiederantrittes eines auf Grund der Gewerbeordnung vom 20. December 1859 betriebenen, jedoch zurückgelegten handwerksmäßigen Gewerbes, erlassen.

Durch die Handelsconvention vom 18. Februar 1884 zwischen Oesterreich-Ungarn und Frankreich, R.-G.-Bl. Nr. 27, haben sich die vertragsschließenden Theile hinsichtlich des Betriebes von Handel oder Gewerben und der Entrichtung der darauf bezüglichen Abgaben gegenseitig die Behandlung auf dem Fuße der meistbegünstigten Nation zugesichert.

Der Ministerial-Erlass vom 5. März 1884 behandelt die Dispens vom Befähigungsnachweise in jenen Fällen, wo für das betreffende Gewerbe keine Genossenschaft besteht.

Mit dem Erlasse des k. k. Handelsministeriums vom 31. März 1884 wurde eine neue Wahlordnung für die n.-ö. Handels- und Gewerbekammer genehmigt, mit welcher dem Magistrate als Gewerbsbehörde erster Instanz verschiedene neue Amtshandlungen, als: die Auflegung der Wählerlisten, die protokollarische Aufnahme der Reclamationen, die Zustellung der Stimmzettel und Legitimationskarten für die Wähler im ganzen Gemeindegebiete und die Übernahme der Stimmzettel in den Abstimmungs-terminen zugewiesen wurden.

Über die von einer Genossenschaft gestellte Anfrage, ob den Gewerbsinhabern das Recht zustehe, in eine von der Genossenschaft zu gründende Krankencasse als

Mitglied einzutreten, oder ob dieses Recht nur die Gehilfen in Anspruch nehmen können, hat das k. k. Handelsministerium mit dem Erlasse vom 4. Mai 1884 entschieden, daß diese Anfrage nach den §§ 2 und 3 des am 18. Juli 1883 erlassenen Normalstatutes verneint werden müsse, daß jedoch der angestrebte Zweck innerhalb des Rahmens des § 114 der Gewerbeordnung etwa durch die Gründung einer Meistercasse erreicht werden könnte. Dasselbe Ministerium verfügte mit Erlaß vom 19. Mai 1884 die Einstellung der bisherigen Einwendung von Quartalsberichten über die Verwendung von Kindern in Fabriken, dagegen die fallweise Mittheilung des Resultates von einschlägigen Strafamtshandlungen an den Gewerbe-Inspector.

Zum Gewerbe-Inspector für den ersten Aufsichtsbezirk (Wien) wurde der behördlich autorisierte Civilingenieur Herr Michael Kulka ernannt.

Mit Statthaltereierlaß vom 10. Juni 1884 erhielten die Gewerbebehörden die Weisung, von jeder Localcommission wegen Errichtung gewerblicher Betriebsanlagen rechtzeitig den betreffenden k. k. Gewerbe-Inspector zu verständigen und ihm von den im Fabriksbetriebe vorkommenden Unfällen von Fall zu Fall schleunigst die Mittheilung zu machen. Ferner wurde zufolge Erlasses des k. k. Ministeriums des Innern vom 27. October 1884 die k. k. Polizeidirection aufgefordert, die k. k. Polizeicommissariate und Exposituren anzuweisen, von allen innerhalb ihres Wirkungskreises ihnen zur Kenntniss gelangenden Unfällen in Gewerbebetrieben die Gewerbebehörde erster Instanz zu ihrer eigenen Wissenschaft und behufs der Mittheilung an den k. k. Gewerbe-Inspector im kürzesten Wege unverweilt in Kenntniss zu setzen<sup>1)</sup>.

Mit der Ministerialverordnung vom 30. Juni 1884, R.-G.-Bl. Nr. 110, ist in Ergänzung und theilweiser Abänderung der Ministerialverordnung vom 17. September 1883, R.-G.-Bl. Nr. 148, eine neue Liste der handwerksmäßigen Gewerbe bekanntgegeben worden, und mit Handelsministerial-Erlaß desselben Datums wurden erläuternde Bestimmungen zu der citierten Verordnung publiciert.

Zufolge Handelsministerial-Erlasses vom 4. August 1884 sind zur Entscheidung von Streitigkeiten aus dem Arbeits-, Lehr- und Lohnverhältnisse, welche während der Dauer dieses Verhältnisses oder vor Ablauf von 30 Tagen nach dessen Aufhören vorgebracht werden, die politischen Behörden für den Fall berufen, wenn die Streittheile wohl einer Genossenschaft angehören, der schiedsgerichtliche Ausschuss aber noch nicht gebildet ist, dann für den Fall, als sich die Streittheile dem schiedsgerichtlichen Ausschusse nicht unterwerfen.

Durch den Statthaltereierlaß vom 6. August 1884 wurde entschieden, daß Beschwerden wegen widerrechtlicher Benützung einer fremden Firma zur Bezeichnung von Waren oder Erzeugnissen der Behandlung nach dem Markenschutzgeseze unterliegen.

Mit Erlaß des k. k. Ministeriums des Innern vom 22. October 1884 erfolgte eine Auslegung des die Festsetzung von Maximaltarifen behandelnden § 51 der Gewerbegeesez-Novelle dahin, daß die Ausnahmsbestimmungen dieses Paragraphes nicht bei der Zulassung oder Concessionierung Einzelner zum Gewerbebetriebe, sondern nur bei außerordentlichen Ereignissen (Krieg, Aufruhr etc.) aus öffentlichen Rücksichten für ein räumlich bestimmtes Gebiet in Anwendung gebracht werden dürfen.

<sup>1)</sup> Mit dem Statthaltereierlasse vom 11. Jänner 1885 erfolgte noch eine Erläuterung der beiden leterwähnten Verordnungen.

Durch den Erlaß des k. k. Handelsministeriums vom 4. November 1884 wurde principiell ausgesprochen, daß im Hinblick auf die Bestimmungen des Gesetzes vom 15. März 1883, § 1, 14, Alinea 2, und § 89 der Gewerbeordnung vom Jahre 1859 das Recht der Gewerbetreibenden, Lehrlinge zu halten, sie mögen ihr Gewerbe gewerbsmäßig oder fabrikmäßig betreiben, unzweifelhaft erscheint, und mit dem Statthaltereierlasse vom 15. November 1884 wurde entschieden, daß Handelsgesellschaften als juristische Personen anzusehen sind und gemäß § 3 des Gesetzes vom 15. März 1883, R.-G.-Bl. Nr. 39, die gesetzliche Qualifikation zur Erlangung eines Gewerbsbefugnisses gegen Bestellung eines geeigneten Stellvertreters besitzen.

Strafamtshandlungen. Wegen Übertretung der Vorschriften der Gewerbeordnung fanden im abgelaufenen Jahre 1601 Strafamtshandlungen, und zwar 1587 gegen selbständige Gewerbetreibende und 14 gegen Gehilfen und Lehrlinge als solche statt.

In 281 Fällen endigte das Strafverfahren mit Verweis, in 1249 Fällen primär mit Geldstrafe, in 70 Fällen primär mit Arreststrafe, 1mal mit Gewerbsentziehung; in 3 Fällen wurde außerdem die Geschäftssperre verfügt. Die Summe der verhängten Geldstrafen belief sich auf 15.880 fl., wovon 12.185 fl. dem Armenfonde, 3695 fl. den Genossenschaftscassen zugesprochen wurden.

Von sämtlichen Strafamtshandlungen betrafen 483 allein solche Personen, welche ein Gewerbe unbefugt betrieben haben; darunter sind 37 Straffälle wegen unbefugten Betriebes des Pfandleihgewerbes besonders hervorzuheben. In diesen Fällen wurden Geldstrafen im Gesamtbetrage von 4220 fl., in 3 Fällen auch die Gewerbsentziehung verhängt; von diesen Geldstrafen wurden 3025 fl. dem Armenfonde, 1195 fl. den Genossenschaftscassen zugesprochen. Unter den Bestraften befanden sich 17 Commissions- und Incassogeschäftsinhaber, 3 Trödler und 17 andere Personen.

Wegen unbefugten Hausierens wurde gegen die Schuldigen nach der Gewerbeordnung (§. 60 und 131) in 457 Fällen mit Geldstrafen im Betrage von 419 fl. 86 kr. und in 56 Fällen primär mit Arreststrafen vorgegangen; in 278 Fällen erfolgte ein strenger Verweis. Die Geldstrafen wurden zumeist sofort in Arreststrafen verwandelt.

Im Jahre 1884 wurden 51 Klagen über Privilegiumseingriffe beim Magistrate eingebracht, von welchen 44 erledigt wurden; in 7 Fällen war das Verfahren am Jahreschlusse noch im Zuge. 28 Klagen wurden zurückgezogen, in 7 Fällen wurde der Kläger nach Beendigung des Verfahrens abgewiesen, 9 Fälle endeten mit der Bestrafung des Beklagten. Die verhängten Geldstrafen betragen 500 fl. In 44 Fällen wurde ein Kunstbefund angeordnet, in 28 Fällen erfolgte die Beschlagnahme, in 7 Fällen die Vernichtung der nachgemachten Gegenstände, rücksichtlich der verwendeten Werkzeuge. In 9 Fällen wurde an die zweite Instanz (k. k. Statthalterei), in 9 Fällen an die dritte Instanz (k. k. Handelsministerium) recurriert, in 2 Fällen wurde die Entscheidung der ersten Instanz von der zweiten, in einem Falle von der dritten abgeändert.

Die Zahl der Markenschutzstreitigkeiten betrug 31. Das Verfahren fand 3mal durch Absteherung von der Klage, 2mal durch Abweisung des Klägers und 14mal durch Bestrafung des Beklagten seinen Abschluss; in 12 Fällen war dasselbe am Schlusse des Jahres noch im Zuge. Die verhängten Geldstrafen betragen 465 fl. Gegen die

Entscheidung des Magistrates wurde in 6 Fällen an die zweite Instanz (k. k. Statthaltereirei), und zwar 5 mal ohne Erfolg, recurriert. In 3 Fällen ist ein Sachverständigenbefund angeordnet und in 26 Fällen vor der Entscheidung die Beschlagnahme oder sonstige Verwahrung der bezüglichen Erzeugnisse, Werkzeuge und Hilfsmittel verfügt worden.

Mit Statthaltereierlass vom 10. Juli 1884 wurde in Erinnerung gebracht, daß in vorkommenden Straffällen wegen wissentlicher Eingriffe in das Markenrecht die obwaltenden Umstände genau zu würdigen sind und daß jedenfalls ein solches Vorgehen vermieden werden müsse, gegen das ein begründeter Vorwurf einer ungerechtfertigten, die Wirksamkeit des Gesetzes in Frage stellenden Milde erhoben werden könnte.

Die Zahl der Musterstreitigkeiten betrug 5. Das Verfahren fand 2mal durch Absteherung von der Klage und 1mal durch Bestrafung des Beklagten seinen Abschluß; in 2 Fällen war dasselbe am Schlusse des Jahres noch im Zuge. Die Strafe bestand auf Verlangen des Klägers bloß in der Einstellung des Gebrauches des widerrechtlichen Musters und in der Beseitigung der damit versehenen Waren, respective Unbrauchbarmachung der verwendeten Werkzeuge. Gegen die Entscheidung des Magistrates wurde nicht recurriert. In 1 Falle wurde ein Sachverständigenbefund angeordnet, die Beschlagnahme oder sonstige Verwahrung der bezüglichen Erzeugnisse, Werkzeuge und Hilfsmittel vor der Entscheidung fand in 4 Fällen statt.

Wie in den früheren Verwaltungsberichten wird hier noch der Kaiser Franz Josef-Stiftung zur Unterstützung des Kleingewerbes Wiens Erwähnung gethan, über deren Entstehung, Zweck und Verhältnis zu den Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften Näheres in dem Verwaltungsberichte für die Jahre 1877—1879 auf S. 747 enthalten ist. Der Fond dieser Stiftung stellte sich zu Ende des Jahres 1884 auf 434.090 fl. 50 kr. in Barem und 500 fl. in einheitlicher Notenrente. Zu derselben Zeit bezifferten sich die an 27 gewerbliche Associationen gegen deren Accepte gegebenen Darlehen mit 380.800 fl. Die Erträgnisse beliefen sich auf 14.632 fl. 80 kr., die Auslagen auf 5176 fl. 6 kr.

Die Bilanz des Jahres 1884 wies an Activen 478.893 fl. 88 kr. aus; dieselben bestanden hauptsächlich aus den erwähnten Accepten per 380.800 fl., dann aus Einlagen bei der ersten österreichischen Sparcasse per 96.184 fl. 37 kr.; die Passiven setzen sich aus dem Stiftungsfonde per 434.500 fl. 25 kr., der Reserve per 40.562 fl. 35 kr. und den Anticipativzinsen per 3831 fl. 28 kr. zusammen.

Mit Erlaß vom 13. December 1884 hat die k. k. n.-ö. Statthaltereirei einen Nachtrag zu dem Stiftbrieft und zur Geschäftsordnung des Curatoriums der in Rede stehenden Stiftung genehmigt; diese Nachträge betreffen den Fall der Auflösung des Gemeinderathes der Stadt Wien oder der n.-ö. Handels- und Gewerbekammer.

## B. Besondere Angelegenheiten.

Handelsangelegenheiten. Zufolge des Ministerialerlasses vom 2. Jänner 1884 erscheint der § 7 der Ministerialverordnung vom 17. Juni 1865, R.-G.-Bl. Nr. 40, durch das Gesetz vom 15. März 1883, R.-G.-Bl. Nr. 39, außer Kraft gesetzt, so daß der Detailhandel mit Mineralölen (Petroleum) nunmehr zu den freien Gewerben zählt.

Es ist jedoch aus feuer- und sicherheitspolizeilichen Rücksichten laut Gemeinderathsbeschlusses vom 4. März 1884 ein Localaugenschein vorzunehmen.

Dagegen sind zufolge der Ministerialverordnung vom 27. August 1884 die Gewerbe der Erzeugung von entzündlichen Stoffen und von Knallpräparaten als concessionierte Gewerbe anzusehen.

Laut Erlasses des k. k. Finanzministeriums vom 7. Juli 1884 hat sich die Erwerb- und Einkommensteuerfreiheit bezüglich des sogenannten tractatmäßigen Handels (türkischen Großhandels), d. i. der Einfuhr und Veräußerung der eigentlich türkischen Waren im großen, dann der Ausfuhr inländischer Producte und Fabricate nach der Türkei nur auf die eigentlichen türkischen Unterthanen und auf die Angehörigen Bulgariens, aber nicht auf die serbischen und rumänischen Staatsangehörigen zu erstrecken.

Zufolge Ministerial-Erlasses vom 2. August 1884 ist der Handel mit Waffen und Munitionsgegenständen ein an eine Concession gebundenes Gewerbe, doch kann der Befähigungsnachweis zum Antritte eines solchen Handelsbetriebes eventuell durch ein Arbeitszeugnis, beziehungsweise durch ein Lehr- und Arbeitszeugnis über die als Hilfsarbeiter in einem einschlägigen Handelsgewerbe erworbene fachliche Qualification erbracht werden.

Mit Verordnung des k. k. Handelsministers im Einvernehmen mit dem k. k. Ministerium des Innern vom 16. September 1884, R.-G.-Bl. Nr. 159, wurde darauf hingewiesen, daß in Betreff der Befugnisse sowohl der in- als der ausländischen Handlungsreisenden die §§ 9 und 10 der Ministerialverordnung vom 3. November 1852, R.-R.-Bl. Nr. 220 (letzterer § mit Ausnahme des ersten Satzes), noch immer in Wirksamkeit stehen.

Pressegewerbe. Mittels Statthaltereibeschlusses vom 26. Jänner 1884 ist neuerlich ausgesprochen worden, daß zur Erlangung der Concession zur Erhaltung von Tretpressen der für Buchdruckereien im allgemeinen vorgeschriebene Befähigungsnachweis erforderlich sei.

Laut Erlasses der k. k. Statthalterei vom 12. Mai 1884 wurde die Haltung einer ausschließlich nur zu Zwecken eines anderen Gewerbebetriebes benützten Druckerpresse gestattet, da für eine solche Presse nicht die Bestimmungen der Gewerbeordnung über die Pressegewerbe, sondern die allgemeinen Bestimmungen über die Benützung von Druckerpressen Anwendung zu finden haben.

Mit Statthaltereierlass vom 19. Juni 1884 erfolgte die Weisung, daß in jedem einzelnen Falle bei Vorfindung von Presserzeugnissen, welche unter die Bestimmung des § 325 des Strafgesetzes zu fallen scheinen, die Anzeige an die k. k. Staatsanwaltschaft zu erstatten, beziehungsweise die Amtshandlung dorthin abzutreten ist.

Mit Erlaß der k. k. Statthalterei vom 30. Juni 1884 wurde in einem speciellen Falle die angesuchte Concession zur Aufstellung und zum Betriebe einer Steindruckerpresse erteilt, da der Betreffende nach der Gewerbeordnung vom Jahre 1859 die persönlichen Erfordernisse zum Betriebe des Buchdruckergewerbes, also eines Gewerbes, welches sich mit der Bervielfältigung von literarischen und artistischen Erzeugnissen befaßt, nachgewiesen hat.

Gast- und Schankgewerbe. Im vorjährigen Verwaltungsberichte ist erwähnt worden, daß durch die Bestimmungen der neuen Gewerbeordnung dem Magistrate eine



Handhabe geboten ist, dem vielfeits beklagten Überhandnehmen der Schankgewerbe Einhalt zu thun und die locale Anhäufung von solchen gleichartigen Geschäften zu verhindern. Demgemäß war der Magistrat in vorkommenden Fällen stets bestrebt, diesen Übelständen durch strenges Vorgehen im Sinne der erwähnten, auf die Ertheilung der Concessionen zu Gast- und Schankgewerben und auf die Übertragung dieser Gewerbe in andere Hände innerhalb des Gemeindegebietes bezugnehmenden Bestimmungen nach Möglichkeit zu begegnen.

Bezüglich der Verpachtung der genannten Gewerbe ist anzuführen, daß die Genossenschaften der Gastwirte, der Kaffeesieder und der Brantweiner mittels Magistrats-Decretes vom 7. Februar 1884 auf die eingetretene Veränderung in der Gesetzgebung und auf die hiedurch begründete Schwierigkeit in der Genehmigung der Verpachtungen ausdrücklich aufmerksam gemacht worden sind. Diese Genehmigung wurde in Gemäßheit des § 19 der neuen Gewerbeordnung nur mehr ganz ausnahmsweise in besonders rücksichtswürdigen Fällen ertheilt, und es zeigt sich, daß die Schwierigkeit, die Genehmigung einer Verpachtung zu erlangen, unter den betreffenden Gewerbetreibenden bereits allgemein bekannt geworden ist, indem derartige früher fast alltäglich einlangende Gesuche fast gar nicht mehr vorkommen.

Gegen den unbefugten Brantweinschank der Spirituosen-Erzeuger und Kleinhändler wurde in den vorgekommenen Fällen mit empfindlichen Geldstrafen und sogar mit der Gewerbsentziehung vorgegangen.

Ebenso wurde dem Unwesen des Kantinenbetriebes auf Bauten, welches eine ständige Klage der Bauarbeiter und der sich benachtheiligt fühlenden benachbarten Gewerbsleute bildete, nachdrücklichst entgegengetreten, indem die Baupoliere, welche sich eine gesetzwidrige Einflußnahme auf die Verpflegung der unter ihrer Aufsicht stehenden Arbeiter zu Schulden kommen ließen, mit angemessenen Geldstrafen belegt wurden.

Ein von der k. k. Polizeidirection zur Äußerung mitgetheiltes Ansuchen der Genossenschaft der Kaffeesieder um Verlängerung der Sperrstunde von 1 auf 2 Uhr nachts wurde nach Einvernehmung der Vertretungen sämtlicher zehn Bezirke zur Berücksichtigung empfohlen. —

Außerdem sind folgende auf die Gast- und Schankgewerbe bezugnehmende Bestimmungen von Wesenheit.

Laut Rundmachung der k. k. Finanz-Landesdirection vom 25. Jänner 1884 ist der für den II. Gemeindebezirk Leopoldstadt bezüglich der Entrichtung der besonderen Abgabe von gebrannten geistigen Flüssigkeiten bestandene Einhebungsbezirk in zwei Bezirke in der Art getheilt worden, daß für den von der Taborstraße stromaufwärts gelegenen neu abgetheilten Bezirk das Linienamt Nordwestbahn und für den von der Taborstraße stromabwärts gelegenen neuen Bezirk das Linienamt Nordbahn als Anmelbungs- und Einhebungsamt bestimmt wurde.

Das Gesetz vom 19. Mai 1884, R.-G.-Bl. Nr. 63, und der hierauf bezügliche Erlaß des k. k. Finanzministeriums vom 14. Juli 1884, R.-G.-Bl. Nr. 114, haben die theilweise Abänderung des Gesetzes vom 27. Juni 1878 über die Besteuerung der Brantwein- und der damit verbundenen Presshefe-Erzeugung zum Gegenstande.

In Erledigung eines Recurses wurde von der k. k. n.-ö. Statthalterei mit dem Erlasse vom 22. October 1884 entschieden, daß den Gastwirten das Recht zustehe, für ihren Gewerbsbedarf Schweine zu schlachten und Würste und Selchwaren zu

bereiten, daß ihnen jedoch der gewerbsmäßige Verkauf von Schmalz, dann Schweinefleisch, Würsten und Selchwaaren in rohem, unzubereitetem Zustande nicht gestattet sei.

Approvisionierungsgewerbe. In Ausführung des Erlasses der k. k. Finanz-Landesdirection von 30. Mai 1884 wurde die Einbeziehung der hierortigen Lebensmittelmagazine von Eisenbahnen in die Erwerbsteuerbemessung durchgeführt.

Wie im Vorjahre sind auch im Jahre 1884 zahlreiche Strafamtshandlungen gegen Fragner und Victualienhändler wegen unbefugten Ausschankes von Wein, Bier und Brantwein durchgeführt worden, wozu insbesondere viele Anzeigen der Genossenschaft der Gastwirte Anlaß gegeben haben.

Da bei den Gewerbebehörden Niederösterreichs über die Frage, ob die Bäcker zum Verkauf von Mehl und Gries berechtigt seien, divergierende Auffassungen zutage traten, ist der Magistrat von der k. k. n.-ö. Statthalterei zur Abgabe eines Gutachtens aufgefordert worden, welches dahin abgegeben wurde, daß den erwähnten Gewerbsleuten diese Berechtigung zuzusprechen wäre.

Mit dem Statthalterei-Erlasse vom 8. October 1884 wurde dem Magistrate eröffnet, daß den Bäckern die Erzeugung von Zwieback und Theegebäck zusteht.

Die Ministerial-Berordnung vom 14. October 1884 erläutert die Ministerial-Berordnung vom 30. Juni dieses Jahres, betreffend die Bezeichnung der handwerksmäßigen Gewerbe, dahin, daß die von Müllern nach der bisherigen Landesitte als Nebengewerbe mittels der Hausgenossen oder des eigenen Hilfspersonales betriebene Schwarzbrotterzeugung nicht als handwerksmäßiges Gewerbe anzusehen ist.

Verschiedene Gewerbe. Bezüglich der im Verwaltungsberichte für das Jahr 1883, Seite 151, erwähnten elektro-technischen Gewerbe kommt zu bemerken, daß die im § 5 der Ministerial-Berordnung vom 25. März 1883, R.-G.-Bl. Nr. 41, in Aussicht gestellten näheren Bestimmungen bisher nicht erlassen worden sind. Nur bezüglich der Herstellung und Benützung von Telegraphen- und Telephonleitungen wurde der Magistrat mit Erlaß der k. k. Statthalterei vom 22. September 1884 erinnert, daß die Ertheilung von Concessionen zur Herstellung und Benützung von Telegraphen- und Telephonleitungen an Private mit der einzigen Ausnahme der Errichtung von elektrischen Glockenzügen oder von Telephonanlagen im Innern von einzelnen Wohnungen und Gebäuden, welche der Privatindustrie überlassen bleiben, dem k. k. Handelsministerium zustehe und daß auf derlei Anlagen die Ministerial-Berordnung vom 25. März 1883, R.-G.-Bl. Nr. 41, eine Anwendung nicht finden kann.

Mit Entscheidung des k. k. Verwaltungsgerichtshofes vom 7. Mai 1884 wurde erkannt, daß auch Maurer einen Bau, dessen zweckentsprechende Vollendung die Ausführung von Arbeiten zur Voraussetzung hat, welche in mehrere Baugewerbe einschlagen, unter der Bedingung unternehmen können, daß sie sich hiezu berechtigter Gewerbsleute bedienen.

In Gemäßheit eines Statthalterei-Auftrages ist aus Anlaß einer Petition mehrerer Rauchfangkehrer um Regelung des Rauchfangkehrer-Gewerbes durch Einführung von Zwangskehrbezirken vom Magistrate eine Enquête abgehalten worden, deren Ergebnis jedoch ein negatives war, indem die Einführung dieser Institution bei den in Wien bestehenden Verhältnissen derzeit nicht für nothwendig befunden wurde. —

Was schließlich die Wahlen in das Gewerbegericht für die Maschinen- und Metallwaren-Industrie anbelangt, so war die Betheiligung der Arbeiter eine noch

größere als im Vorjahre; es betrug ihre Anzahl diesmal 9443, um 334 mehr als im Jahre 1883 und um 3663 mehr als im Jahre 1876, in welchem die Betheiligung am schwächsten gewesen ist.

Hausierwesen. Die Hausierbewilligung wurde im Jahre 1884 in 1599 Fällen nach dem Hausierpatente ertheilt, respective erneuert. Außerdem wurden 72 Lizenzen für solche Personen, welche ihr Gewerbe im Umherziehen ausüben, ausgefertigt. Die Summe der im abgelaufenen Jahre von Hausierern und den vorbezeichneten Personen eingehobenen Steuern betrug 13.263 fl. 1. <sup>5</sup> kr. Von 636 Parteien, welche mit von fremden Behörden ausgestellten Hausierpässen versehen waren, wurde eine Steuernachzahlung geleistet.

In 309 Straffällen wurde nach dem Hausierpatente (§ 19) auf Geldstrafen im Gesamtbetrage von 3846 fl. 68 kr. erkannt; 10 Straffälle wurden nach der kaiserlichen Verordnung vom 20. April 1854, R.=G.=Bl. Nr. 96, und 55 Straffälle nach der Ministerial-Verordnung vom 30. September 1857, R.=G.=Bl. Nr. 198, behandelt, wobei auf Geld-, eventuell Arreststrafen erkannt wurde. Von den Strafamtshandlungen wegen unbefugten Hausierhandels, welche nach den Bestimmungen der Gewerbeordnung zu beurtheilen waren, ist bereits oben (S. 172) die Sprache gewesen.

In Beziehung auf das Hausierwesen sind noch folgende im Jahre 1884 erlassene normative Bestimmungen anzuführen:

Mit dem Erlasse des k. k. Ministeriums des Innern vom 13. März 1884 (Statthaltereinormalerlass vom 20. März 1884) wurde in Erläuterung des Gesetzes vom 21. März 1883, R.=G.=Bl. Nr. 37, betreffend die Kompetenz der politischen Behörden bei Übertretungen des Hausierpatentes, bekanntgegeben, daß der unbefugte Hausierhandel mit nach § 12 lit. c des Hausierpatentes vom Hausierhandel überhaupt ausgeschlossenen Druckwerken, wozu nach § 4 des Pressgesetzes auch die im Wege der Vervielfältigung erzeugten Bilder (Ölfarbindruckbilder) zu zählen sind, nicht in die Strafkompetenz der Gewerbebehörden, sondern ausschließlich in jene der Strafgerichte fällt.

Nach dem Erlasse des k. k. Ministeriums des Innern vom 7. April 1884 dürfen Geldstrafen, welche wegen Übertretung des Hausierpatentes verhängt werden, nicht in Arreststrafen umgewandelt werden, da der Ausspruch einer suppletorischen Arreststrafe anstatt der im Hausierpatente normierten Geldstrafen gesetzlich nicht begründet ist.

Aus Anlaß einer von der Gewerbsgenossenschaft der Gipsgießer in Wien an das k. k. Handelsministerium gerichteten Eingabe, in welcher um Abstellung des von Angehörigen des Königreiches Italien in Wien betriebenen Hausierhandels mit Statuen und Büsten sowie mit den zur Aufstellung derselben dienenden Sockeln, Säulen und Postamenten gebeten wird, hat das k. k. Handelsministerium mit dem Erlasse vom 6. Februar 1884 im Einvernehmen mit dem k. k. Ministerium des Innern die Unterbehörden aufgefordert, dem unbefugten Hausierhandel mit Gegenständen der bezeichneten Art seitens italienischer Staatsangehöriger mit aller Energie entgegenzutreten, und weiters bemerkt, daß der Hausierhandel mit solchen Gegenständen seitens italienischer Staatsangehöriger in Gemäßheit der bestehenden Gesetze nur unter der Voraussetzung statthaft erscheinen könne, daß diese Ausländer Hilfsarbeiter inländischer Gewerbsinhaber sind und den letzteren etwa das Feilbieten ihrer Erzeugnisse innerhalb der Gemeinde von Haus zu Haus von der Gewerbebehörde in Gemäßheit des § 60 des Gesetzes vom 15. März 1883, R.=G.=Bl. Nr. 39, erlaubt worden ist.

Schließlich ist zu erwähnen, daß die k. k. Statthalterei mit dem Erlasse vom 3. Mai 1884 im Nachhange zu dem obcitirten Statthalterei-Normalerlasse vom 20. März 1884 ein von der k. k. Finanz-Landesdirection verfaßtes Verzeichniß der wesentlichsten beim Hausierhandel vorkommenden Gefällsübertretungen mitgetheilt hat, in welchen nach dem Gesetze vom 21. März 1883, R.-G.-Bl. Nr. 37, nebst der Übertretung des Hausiergesetzes auch eine Gefällsübertretung begründet wird.

Es sind dies folgende:

1. Lottogefällsübertretungen durch Feilbieten von Losen und Antheilscheinen an einem Glücksspiele.
2. Übertretungen der Vorschriften über Monopolsgegenstände, und zwar durch vorschriftswidrigen Verkehr:
  - a) mit Tabak und Tabakfabricaten;
  - b) mit Salz.
3. Übertretungen des Gesetzes über den Feingehalt der Gold- und Silberwaren;
4. Übertretungen des Spielfartenstempelgesetzes;
5. Übertretungen gegen das Gesetz über den Verbrauchsstempel bei Kalendern und
6. Übertretungen gegen die Verzehrungssteuer durch Hausieren mit steuerfrei erzeugtem Brantwein.

Anhangsweise wird noch beigefügt, daß im Jahre 1884 vom Magistrate in 66 Fällen die Bewilligung zur Abhaltung von freiwilligen Licitationen ertheilt worden ist; hievon unterblieben 5 Licitationen über Anlangen der Parteien.